

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Siebenunddreissigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahnsche Buchhandlung.

1912.

Das Schlussproblem bei Widukind und Helmold.

Von Walter Norden.

Einstimmigkeit besteht unter den Forschern darüber, dass Widukinds *Res gestae Saxonicae* ursprünglich nicht bis Buch III, Kap. 76 reichten, sondern bereits früher endigten. Dagegen scheint mir die Frage, ob die frühere Fassung schon mit Kap. 63 oder erst mit Kap. 69 abbrach, einer erneuten Untersuchung wert. Für den Abschluss nach Kap. 69 spricht die Tatsache, dass hier die Hs. A abbricht (die B- und C-Klasse gehen bis Kap. 76 durch). Für den Schluss bei Kap. 63 geben zwar die Hss. keinen Anhalt, wohl aber der Inhalt dieses Kapitels. Raase¹ hat auf Grund jenes handschriftlichen Arguments den ursprünglichen Schluss erst bei Kap. 69 angesetzt, Simson² des Inhalts von Kap. 63 wegen schon bei diesem Kapitel: Kap. 64 — 69 sind nach ihm ein erster Zusatz. Der jüngste Herausgeber, der unmittelbar vor Vollendung der Ausgabe verstorbene K. A. Kehr, sagt zwar in der Vorrede p. XV über das Kap. 69: 'hucusque primum, nisi fallimur, Wid. scripsit'; dann meint er aber doch hinsichtlich der Schlussworte von Kap. 63: 'Quae verba quam maxime fini convenire nemo non videt'. Und so macht er denn im Text nicht bloß nach Kap. 69, sondern auch schon nach Kap. 63 einen Einschnitt (p. 117, 122).

Widukind berichtet in Kap. 63, Otto sei 'rebus igitur rite compositis per omnem Franciam Saxoniamque et vicinos circumquaque gentes' nach Italien gezogen. Wie der König dort Berengar, Rom, Unteritalien bezwungen habe, 'nostrae tenuitatis non est edicere, sed, ut initio praedixi historiae, in tantum fidei devotione elaborasse sufficiat. Caeterum erga tuam claritatem serenitatemque, quam patris

1) Widukind von Korvey, Dissert. Rostock 1880, p. 16, 19.

2) Ueber die verschiedenen Texte Widukinds in N. A. XII, 569 — 570.

fratrisque celsitudo patriae ad honorem nobisque ad solatium reliquit, magna devotio opus humile magnificet. At finis civilis belli sit terminus libelli'. In den folgenden Kapiteln wird dann der Untergang des jüngeren Wichmann, des Neffen Hermanns Billung, erzählt, und Kap. 69 schliesst mit den Worten: 'Is finis Wichmanno talisque omnibus fere, qui contra imperatorem arma sumpserunt (patrem tuum). Die letzten Worte enthält blos die Hs. A, die, wie schon erwähnt, hier abbricht.

Ich bin nun der Ansicht Simsons, der doch auch Kehr zuneigt, und die Holder-Egger in einer Begleitbemerkung zu einer Anmerkung Kehrs ebenfalls aufs bestimmteste ausspricht¹, dass wir in Kap. 63 den ursprünglichen Schluss vor uns haben. Nur glaube ich, dass der Beweis dafür sich schlechterdings nicht erbringen lässt, wenn man, wie Simson, die Beweisführung einstellt auf eine Interpretation des Schlusssatzes von Kap. 63 'At finis civilis belli terminus sit libelli'. Simson argumentiert, dieser Satz beziehe sich zurück auf den vorher im dritten Buche geschilderten liudolfinischen Aufstand und könne sich nicht beziehen auf die folgenden Kapitel, in denen das Ende Wichmanns erzählt wird, denn Wichmann sei im Kampfe zwischen Wenden und Polen umgekommen, es sei dort aber nicht von Bürgerkrieg die Rede. Also ursprünglicher Schluss bei Kap. 63. Raase dagegen bezieht die Worte auf das Folgende und erklärt: eben dieser Ausgang Wichmanns sei der 'finis belli'. Also Schluss erst bei Kap. 69.

Ich werde zunächst zu zeigen versuchen, dass sich von einer Interpretation dieses Satzes her überhaupt keine Entscheidung darüber treffen lässt, wo der ursprüngliche Schluss war. Denn diese Worte lassen sich gleicherweise auf das Vorangehende wie auf das Folgende beziehen. Sodann wird als weiteres Indicium die vermutliche Abfassungszeit jener Worte hinzugezogen, und es wird sich ergeben, dass, von diesem Gesichtspunkt aus, sich die Wagschaale durchaus zu Gunsten der Raaseschen Ansicht neigt, d. h. zu Gunsten einer Vorwärtsbeziehung der Worte und damit vorerst auch zu Gunsten des glatten Durchgehens des Textes bis Kap. 69. Erst eine, vom Inhalt des Satzes 'At finis etc.' ganz absehende, Erwägung rein formaler, stilistischer Natur wird endlich dazu führen, den ursprünglichen Schluss trotzdem schon bei Kap. 63 anzusetzen.

1) Kehrsche Ausg. p. XVIII, Anm. 1 gegen Ende.

Prüfen wir zunächst die Interpretation des Schlusssatzes von Kap. 63 bei Simson und Raase. Was Simsons Ansicht betrifft, dass sich die Worte auf den in Buch III geschilderten liudolfinischen Aufstand beziehen, nicht aber auf Wichmanns Kämpfe, so ist es richtig, dass Widukind da, wo er in Buch III vom *bellum civile* redet, den liudolfinischen Aufstand¹ meint. Aber S. muss zugeben, dass im letzten Teil dieses Buches, kurz vor Kap. 63, andere Dinge behandelt worden sind: der Ungarnkrieg und auch hier schon (Kap. 50 ff.) Kämpfe mit Wichmann und den Slawen, und zwar bis zur Pazifikation Wichmanns im J. 958 (Kap. 60). Nun meint Simson freilich, Wid. habe mit den Anfangsworten des Kap. 63 '*rebus igitur rite compositis per omnem Franciam Saxoniamque et vicinos circumquaque gentes*' noch einmal ganz besonders auf die Beendigung des liudolfinischen Aufstandes zurückverwiesen und daraufhin am Ende gesagt: '*At finis civilis belli terminus sit libelli*'. Mir scheint jedoch einmal das '*Saxoniamque*' zu beweisen, dass Wid. auch die eben vorher geschilderten, die Erhebung Ludolfs lange überdauernden, kriegerischen Aktionen der Sachsen Ecbert und Wichmann im Auge hat², und sodann das '*et vicinos circumquaque gentes*', dass er damit neben der Besiegung der Ungarn die Zügelung der slawischen Bundesgenossen Wichmanns meint³. Wollten wir also an der Zurückbeziehung des Schlusssatzes von Kap. 63 auf den Anfang des Kapitels festhalten, und damit an der Rückbeziehung dieses Schlusssatzes überhaupt, so müssten wir dem '*finis civilis belli*' schon eine weitere Bedeutung geben, so dass die Pazifikation Wichmanns und der mit ihm verbündeten Slawen darin eingeschlossen gewesen wäre. Nur dann wäre eine gewisse Korrespondenz zwischen Schluss und Anfang von Kap. 63 vorhanden.

Aber diese 'Rettung' seiner Zurückbeziehung des Satzes '*At finis*' etc. auf das Frühere durch eine "weitere" Interpretation des '*bellum civile*' würde Simson nicht gelten lassen wollen. Denn er stellt, wie schon erwähnt, die

1) c. 44, 52 (p. 105, Zeile 4. 111, Z. 8). Vgl. dazu in Buch I p. 35, Z. 3. 38, Z. 16 mit Bezug auf innere Kämpfe unter Heinrich I. (vgl. auch p. 40, Z. 1); in Buch II p. 60, Z. 24. 65, Z. 20. 71, Z. 26 mit Bezug auf die inneren Kämpfe der J. 938/9. Vgl. auch p. 96, Z. 16. 100, Z. 24.

2) Mag Simson l. c. den Ausdruck '*per Franciam Saxoniamque*' als *terminus technicus* für 'im ganzen deutschen Reich' nehmen, er beweist deshalb nicht minder, dass Wid. die Pazifikation Sachsens mitmeint. Vgl. cap. 23—25, c. 29, c. 50 (p. 100/1, 110). 3) Die Kämpfe mit Wichmann und den Slawen s. c. 50 ff. (p. 110 ff.).

Slawenkämpfe, in die Wichmann verwickelt ist, in geraden Gegensatz zum Bürgerkrieg. Die Betonung dieses Gegensatzes ist das Hauptargument, mit dem er die Ansicht Raases bekämpft, dass der betreffende Satz zum Folgenden gehöre. Der Held der folgenden Kapitel ist nämlich auf neue Wichmann, und Simson erklärt nun: auf sie könne Wid. unmöglich mit dem 'At finis civilis belli terminus sit libelli' hingewiesen haben. Denn es sei dort nicht von Bürgerkrieg die Rede, sondern davon, dass Wichmann im Kampfe zwischen Wenden und Polen umkam. In Wirklichkeit scheinen mir die Schlussworte von Kap. 69 'Is finis Wichmanno talisque omnibus fere, qui contra imperatorem arma sumpserunt', zur Genüge zu beweisen, dass Wid. in Wichmanns Ende eben den Ausgang des Bürgerkrieges schildern wollte. Auch in den vorhergehenden Kapiteln (Kap. 64 ff.) wird wiederholt betont, dass Wichmann die Kämpfe der Slawen benutzte oder auch hervorrief, um der Sache des Kaisers, seiner Beamten (Hermann Billung) und seiner Bundesgenossen (Mieszko I. von Polen) Abbruch zu tun¹.

Eine genaue Textinterpretation scheint mir also zu zeigen, dass das 'civile bellum', das in dem Satze 'At finis' etc. gemeint ist, in jedem Falle, mögen wir es zurück- oder vorwärtsbeziehen, die weitere Bedeutung haben würde, dass es die Kämpfe Wichmanns mit einschliesse. Ein wichtiges Argument nun aber dafür, dass die Worte von Widukind auf das Folgende und nicht auf das Vorangehende bezogen worden sind, scheint mir ihre vermutliche Abfassungszeit. Da Widukind in Buch I, c. 31 den Tod der Königin Mathilde (15. März 968) kennt², muss schon dieses Kapitel nach diesem Termin geschrieben sein — es für einen nachträglichen Einschub zu halten, dafür haben wir keinerlei Anhalt —, erst recht also haben wir darin einen terminus post quem für Buch III, c. 63 und für unseren Satz. Wahrscheinlich ist er sogar noch bedeutend später geschrieben wegen der, wenn auch nur vagen, Nachricht über die unteritalischen Angelegenheiten, die kurz vorangeht³. Dann aber kannte Widukind, als er den Satz schrieb,

1) Besonders p. 119, Zeile 11—14. 120, Z. 14—18. 2) S. Kehr praef. p. XVII. 3) Raase p. 19. Er weist auch auf die Tatsache hin, dass jedes Buch seine besondere Vorrede hat, und dass deshalb zwischen der Abfassung der einzelnen Bücher Pausen lagen: da nun Buch I wegen des Kap. 31 nach dem 15. März 968 abgefasst ist, wird die Abfassung von II und III später erfolgt sein. Auch der Schlusssatz von II, 14 ist von Bedeutung. Vgl. auch praefat. p. XVI.

schon die Ereignisse, die er in den folgenden Kapiteln berichtet: jedenfalls den Wiederausbruch der Kämpfe mit Wichmann im J. 963 und höchstwahrscheinlich seinen Tod, der am 22. Sept. 967 eingetreten war¹. Und dann kann er nur sie gemeint haben, wenn er vom Ende des Bürgerkrieges spricht, das heisst aber: der Satz bezieht sich auf das Folgende. Sonst kämen wir zu der unmöglichen Annahme, Wid. habe den 'finis belli civilis' auf die vorübergehende Pazifikation Wichmanns im J. 958 bezogen², obwohl er schon seine endgültige Bezwingung im J. 967 kannte.

Wenn wir also zu der Interpretation des bewussten Satzes, die an und für sich seine Beziehung nach vorwärts und rückwärts ermöglicht, hinzunehmen seine Abfassungszeit, so werden wir dazu geführt, seine Vorwärtsbeziehung für das bei weitem wahrscheinlichere zu halten. Er wäre das Thema, dessen Ausführung die Kap. 64—69 enthielten. Mit dieser Widerlegung von Simsons Ansicht, dass sich der Satz auf das Frühere zurückbeziehe, wäre aber zugleich dessen Behauptung gefallen, dass bei Kap. 63 der ursprüngliche Schluss gewesen sei. Denn auf die Rückbeziehung des Satzes hatte er jene Behauptung gegründet. Ist hingegen die Beziehung des Satzes auf das Folgende bewiesen, so würde er die Kraft besitzen, diese folgenden Kapitel an die grosse Masse des Früheren heranzuziehen, und Raase würde also Recht behalten mit seiner Ansicht, dass Widukind gleich bis Kap. 69 durchgeschrieben habe, und dass bei Kap. 63 keinerlei Einschnitt zu machen wäre.

Er würde diese Anziehungskraft besitzen. Dann nämlich, wenn sich nicht glaubhaft machen liesse, dass der Satz selber garnicht zu dem Früheren gehört. In der Tat ist, wie ich meine, der ursprüngliche Schluss vor dem Satz mit 'At' anzusetzen. Widukind sagt: die italienischen Ereignisse will ich nicht schildern, sed, ut initio historiae praedixi, in tantum fideli devotione elaborasse sufficiat³. Er fährt dann fort: 'Caeterum

1) Oktavausg. p. 121, Anm. 6. 2) Resp. mitbezogen vgl. oben.

3) Der Herausgeber merkt zu dem 'ut praedixi' an (p. 117, Anm. 2): 'cf. praefationes, maxime libri primi'. Der ganze Satz entspricht aber genau einem Satze der ersten Vorrede (p. 1). Dem 'Nec tamen omnia' in c. 63 das 'Ergo qualiter . . .' bis 'non est edicere'; dem 'sed strictim et per partes scribimus' der ersten Vorrede entspricht in c. 63 das im Text zitierte 'sed . . . sufficiat'. Wir haben hier bereits ganz deutlich eine Schlusswendung vor uns. Aber nicht sowohl auf sie und auf die

erga tuam claritatem serenitatemque magna devotio opus humile magnificet'. Also eine Ergebenheitsbeteuerung. Mit einer solchen Devotionserklärung schliessen auch alle Vorreden, die Wid. den einzelnen Büchern voranschickt.

Buch III. c. 63.

Caeterum erga tuam claritatem serenitatemque magna devotio opus humile magnificet.

libri I. praef.¹

Legat igitur tua claritas istum libellum ea pietate nostri memor, qua est conscriptus devotione.

libri II. praef.²

. . . permaneatque (opus) ea devotione dedicatum qua est conscriptum.

libri III. praef.³

Unde laboris nostri opus . . sinu gloriosae clementiae tuae suscipiatur, nec in eo nostra insipientia, sed maior consideretur devotio, humiliter depono.

Man erwartet nichts weiteres, das Folgende von 'At' an klappt nach. Hätte Widukind gleich die folgenden Ereignisse mitschildern wollen, so hätte er sich wohl die Ergebenheitsformel für den Schluss aufgespart.

Ich meine also, wir haben hier wirklich den ursprünglichen Schluss vor uns, blos ist der Schlusstrich vor das 'At finis' zu setzen, und es beginnt mit diesem Satz als Leitsatz ein nachträglich zugefügter Schluss. Die Kapiteleinteilung, nach der der Satz mit 'At' zu Kap. 63 hinzugehört, steht dem nicht im Wege. Denn sie findet sich erstens nur in derjenigen Hss.-Klasse (C)⁴, von deren gesamter Textgestaltung es zweifelhaft ist, ob sie eine von Widukind selbst stammende Version darstellt, und zweitens ist die Kapitelnumerierung unlöslich verknüpft mit den

Ergebenheitsbeteuerung, als auf den Satz mit 'At' hat Simson seine Behauptung, dass hier der Schluss sei, gegründet, damit aber den Beweis dieser Behauptung unmöglich gemacht. 1) p. 1. 2) p. 52. 3) p. 85. 4) Ein 'C₂' ist neuerdings aufgefunden und von Holder-Egger im N. A. XXXV, 776 ff. besprochen worden.

ebenfalls nur in C vorkommenden, den einzelnen Büchern vorangeschickten Kapitel-Indices, die ihrerseits deutliche Spuren davon aufweisen, dass sie nicht von Widukind stammen¹. Dagegen haben A und die B-Klasse² keine Kapiteleinteilung³.

Dass der Nachtrag bald hinzugefügt ist, glaube ich daraus entnehmen zu sollen, dass sich das 'patrem tuum' am Ende von Kap. 69 nur bei A findet, nicht bei B und C. Simson hat nun nachgewiesen, dass A auch hierin nicht die ursprüngliche Fassung des Werkes darstellt, sondern vielmehr B (ohne das 'patrem tuum')⁴. Der Grund aber, aus dem die ursprüngliche Fassung des Zusatzes entbehren konnte, war der, dass Widukind die Schlusswendung von Kap. 63 nicht lange vorher geschrieben hatte und sich einfach auf sie, ohne neue Schlusswendung zurückbeziehen konnte. Bei der späteren Fassung in

1) Dass die Indices später zugefügt sein müssen, zeigt Kehr p. XIX, Anm. 2. Z. B. heisst es im Index von Buch I zu Kap. 1: 'Quia alios libellos scripserit preter istum'. Der Zusammenhang aber zwischen den Indices und der Textenteilung ergibt sich einmal aus der Hs. C, die schon der letzte Herausgeber K. A. Kehr benutzt hat. In dieser Hs. finden sich bei den Kapitelnummern im Texte öfters Widersprüche zu den Nummern der Kapitelindices am Anfang jedes Buches: aber stets fällt dem Schreiber, nachdem er durch mehrere Kapitel sich versehen hat, sein Irrtum auf und er bringt die Sache an der Hand des Index wieder in Ordnung. Vgl. z. B. die Anmerkungen des Herausg. im krit. Apparat zu den Kapitelnummern des Textes in Buch I, c. 1—17 (p. 3—23), Buch III, c. 73—75 (p. 124. 125). Die neuentdeckte Hs. 'C₂', die Holder-Egger im N. A. XXXV, 776 ff. bespricht, enthält ebenfalls sowohl die Kapitelverzeichnisse vor den Büchern als die Kapiteleinteilung im Text, allerdings beides ohne Zahlen, die, wie H. - E. wahrscheinlich macht, nachgetragen werden sollten. Die Kapitel im Text werden grossenteils durch Beginn einer neuen Zeile markiert (l. c. p. 781). Deutlich ist jedenfalls auch bei dieser Hs. — und das interessiert uns hier allein — der Zusammenhang zwischen Indices und Text: wobei wir an den Indices deutlich erkennen, dass sie nicht von Widukind sind. S. die am Anfang dieser Anm. angeführte Stelle. Vgl. weiter Ed. p. XIX, Anm. 2.

2) Ueber die neuaufgefundene B-Species s. Holder-Egger im N. A. XXXVI, 521 ff.

3) S. p. 3, Anm. i der Oktavausg. und die photogr. Wiedergabe aus dem Cod. Dresd. am Schluss.

4) L. c. Mein Bruder macht mich darauf aufmerksam, dass das 'patrem tuum' auch deshalb nicht ursprünglich sein kann, weil es den rhythmischen Satzschluss 'im-peratorem arma sumpserunt' gestört haben würde ($\begin{smallmatrix} - & \cup & - & \cup \\ - & \cup & - & \cup \end{smallmatrix}$). Ueber das Verhältnis von A und B vgl. einstweilen (bis zum Erscheinen eines grösseren Widukindaufsatzes aus der Feder Hermann Blochs im nächsten Heft des N. A.) die Bemerkungen Holder-Eggers in der Oktavausg. p. XVIII, Anm. 1.

Gestalt von A hielt er schon eine neue Schlusswendung für nötig.

Betrachten wir den Zusatz noch einmal im ganzen, so zeichnet er sich vom künstlerischen Gesichtspunkt wesentlich aus vor der Form, die er nach Simson gehabt hätte. Statt eines ungeschickt angefügten Anhängsels haben wir einen wohlmotivierten, dem ursprünglichen Schluss ebenbürtigen, das Ganze krönenden neuen Abschluss vor uns. Fragen wir uns dann noch, warum Widukind den Ausgang Wichmanns nicht gleich mitbehandelt, so wäre ja die einfachste Antwort, dass er ihn bei Abfassung des ursprünglichen Schlusses noch nicht kannte. Aber dann wären wir gezwungen, die Abfassungszeit des ganzen Werkes, mit Ausnahme des Zusatzes, in das Jahr 967 hinaufzurücken, während doch zu viel für das Jahr 968 als Abfassungszeit spricht¹. So wird die Antwort besser lauten: er kannte die Begleitumstände von Wichmanns Ausgang noch nicht genau genug, um sie gleich seiner Erzählung einzufügen.

Es möge gestattet sein, im Anschluss an die vorstehende Widukind-Untersuchung die Schlussfrage bei Helmold einer Lösung näher zu bringen. Helmolds Fortsetzer Arnold behauptet bekanntlich, dass Helmold seine Slawenchronik 'debito fine, ut voluit, non consummavit' (im Prolog, Oktavausgabe p. 9). Man nimmt angesichts dieser bestimmten Behauptung im allgemeinen an, dass Helmold sein Werk habe fortsetzen, dass er dem zweiten noch ein drittes Buch habe hinzufügen wollen, woran ihn dann der Tod gehindert hätte². Schmeidler freilich, der sich in der Vorrede zu seiner neuen Helmoldausgabe, p. X, zuletzt über die Frage geäußert hat, glaubt nicht an die Absicht einer Fortsetzung seitens Helmolds. Arnold sei vielleicht durch die unverhältnismässige Kürze des zweiten Buches von Helmolds Chronik zu seiner Behauptung gelangt, seinen Worten sei jedenfalls keine so grosse Bedeutung beizumessen. Ich glaube nun, es lässt sich noch bestimmter behaupten, dass wir aus Arnolds Worten nicht auf die Absicht Helmolds, sein Werk fortzusetzen, zu schliessen brauchen. Arnold

1) S. o. p. 794. 2) Breska 'Ueber die Zeit, in welcher Helmold die beiden Bücher seiner Chronik verfasste' in 'Forschungen' Bd. XXII, p. 577 ff. (s. p. 603 f.).

hat sich, wie mir scheint, irre leiten lassen durch Helmolds eigene Worte in der Vorrede zum zweiten Buch (p. 189): ' divina michi pietas intentius est exoranda, ut, quia navem descriptionis ausu quodam improvise magis quam temerario in altum deduxi, ipsa opitulante et flatus secundos dirigente, perducere merear ad litus debita consummacionis'. Helmold fährt dann nach einigen Zwischensätzen fort: 'Sequens igitur opusculum sicut et precedentia¹ (dedico) caritati vestrae . . .', woraus sich ergeben dürfte, dass Helmold die göttliche Hülfe für den Abschluss seines Werkes eben vorher angerufen hat nicht im Hinblick auf eine künftige Fortsetzung — wie Arnold meint —, sondern zu Gunsten eben des zweiten Buches, das er damals mitsamt der Vorrede den Lübecker Domherren vorlegte. Dadurch scheint mir dieses Buch von Helmold zweifelsfrei als der Abschluss seiner Slawenchronik gekennzeichnet.

1) Wohl kaum zu ergänzen 'opuscula', was sich dann ausser auf Buch I auf andere, verloren gegangene Werke H.'s beziehen liesse oder auf eine frühere verkürzte Fassung der Chronik, wie sie der zweite Herausgeber Reineccius in der Distelmeierschen Hs. vor sich zu haben glaubte (s. Schmeidler in der Vorrede seiner Ausgabe p. VIII ff., 189, Anm. 5. Schm. zweifelt die Ansicht des Reineccius stark an, und m. E. mit Recht). Ich meine, man übersetzt am einfachsten: 'Wie auch das, was vorangeht', d. h. das im ersten Buche Beschriebene. Es fehlt nicht an ähnlichem Sprachgebrauch bei H. und 'sicut praecedens', sc. opus konnte er schlecht sagen: erstens weil Buch I unverhältnismässig grösser war als Buch II und demgemäss in der Vorrede, die ihm vorangeht, als 'opus' bezeichnet ist (p. 2, l. 4 und 15); zweitens ist, wie mich mein Bruder aufmerksam macht, die Wahl des Plurals bedingt durch den Rhythmus. Die Worte 'sicut et praecedentia' ergeben den sogenannten 'cursus velox', der Singular 'sicut et praecedens' hätte gar keine der legitimen Klauseln ergeben.
